

Kann man noch mangelfrei bauen?

Nach allgemeiner Rechtsprechung muss ein Gewerk mangelfrei sein, unabhängig von Normen und Regelwerken. Wie aber ist es damit zu vereinbaren, wenn bereits die reine Nichteinhaltung irgendeiner Norm oder Regel, egal ob bauaufsichtlich eingeführt oder nicht, rechtlich einen Mangel darstellt?

Jeder Sachverständige kennt doch die typische Beweisfrage: „Entspricht das Gewerk den anerkannten Regeln der Technik und/oder der Baukunst?“ Mal ganz ehrlich, welcher Architekt oder Bauingenieur oder gar Handwerker sieht sich noch in der Lage, danach ein Bauwerk komplett mangelfrei zu erstellen?

Wer kann noch von sich behaupten, dass er alle aktuell im Umlauf befindlichen Regelwerke kennt und bei seiner Arbeit unter der erforderlichen Effizienz beachten kann?

Nehmen wir zunächst die DIN-Normen. Eigentlich sind sie ja nur **eine** Regel der Technik und somit andere Regeln und Konstruktionen nicht ausgeschlossen, sofern diese nicht zu Schäden oder einer Beeinträchtigung der Gebrauchstauglichkeit führen. Die Praxis zeigt aber leider, dass sich kaum ein Sachverständiger damit auseinandersetzt, ob letzteres der Fall ist und aus der Nichteinhaltung irgendeiner Norm oder eines Regelwerkes wirklich ein Mangel oder eine Beeinträchtigung der Bauteilfunktion entsteht.

Wäre es nicht auch an der Zeit einmal darüber nachzudenken, ob die Explosion von Normen und Regelwerken, sowohl der Menge als auch des Umfangs nach einmal Einhalt zu gebieten? Vor allem, da man häufig in Gerichtsurteilen den Satz liest, dass DIN-Normen ohnehin keine Rechtsnormen darstellen.

Seit die Mitarbeit in Normenausschüssen durch das DIN nicht mehr rein ehrenamtlich ohne Aufwandsentschädigung erfolgt und stattdessen sogar für die Mitarbeit auch noch bezahlt werden muss, ist es doch logisch, dass die Normenausschüsse mehr oder weniger zu einer Ansammlung von Lobbyisten verkommen. Wer zahlt denn schon gerne, wenn er nichts daran verdient?

Möglicherweise führt auch noch die Eitelkeit oder auch ein übertriebener Hang zur Perfektion vieler Normen-

ausschüsse dazu, dass diese Regelwerke stets an Umfang zunehmen.

Ist es nötig, jedes noch so kleine Detail in einer Norm zu regeln? Ist es richtig, jedwede Kreativität und Erfahrung dem Ausführenden zu nehmen? Kann man unter diesem Aspekt überhaupt noch effektive Entwicklungsarbeit betreiben? Und wenn es dann daneben geht, kommt sowieso der Satz: „Ein Gewerk muss mangelfrei sein, unabhängig von Normen und Regelwerken!“

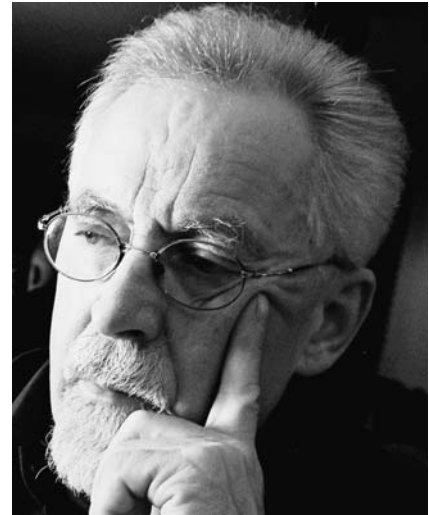
Im Streitfall hat dann häufig ein Sachverständiger das Wort, entweder im privaten Auftrag oder vom Gericht beauftragt. Das ein Privatgutachter, vom Auftraggeber bestellt, natürlich unter dem Aspekt „wessen Brot ich esse, dessen Lied ich singe“ sich eifrig auf die Suche nach vermeintlichen Mängeln macht, ist noch nachvollziehbar. Er muss seine teure Dienstleistung ja gut verkaufen und davon leben mittlerweile viele Sachverständige sowie Organisation und Verbände recht gut.

Aber auch öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige sind nicht immer restlos ohne eine gewisse Eitelkeit, wenn es darum geht, ihr aktuelles überdurchschnittliches Wissen, zum Teil aus Recherchen am Computer gewonnen, niederzuschreiben um ihre Kompetenz darzustellen. Nicht selten schießen sie dabei über das Ziel hinaus und auch häufig in unzulässiger Form über die gestellten Beweisfragen.

Wird dann keine Einigung erzielt, wird die Sache vor Gericht ausgefochten. Dort hat dann ein Jurist, in der Regel kein Bauingenieur, das letzte Wort, wenn sich die Parteien unter seinem Druck nicht im Vorfeld vergleichen. Ein Vergleich kostet aber nahezu immer dem Auftragnehmer viel Geld.

Unter dem Aspekt, dass damit der restliche Werklohn erst nach einem Urteil kommt, wenn überhaupt, führt so etwas auch sehr schnell in die Insolvenz.

Allein die Zeitdauer eines streitigen Verfahrens kann so etwas bewirken. Verfahrensdauern von mehreren Jahren können, bei entsprechendem Einbehalt des Auftraggebers, nur wenige Handwerker verkraften. Verfahrensdauern von bis zu 10 Jahren und auch mehr, sind in der Praxis häufig zu beklagen.



Im Streitfalle können zwei Parteitgutachter meist schneller zu einer vernünftigen Beurteilung und Regelung kommen als in einem streitigen Verfahren. Betrachtet man dabei noch die Kosten eines Verfahrens, wäre es für alle Beteiligten ein Gewinn. Häufig wesentlich angemessener und passender als das irgendwann geschriebene Urteil oder der Vergleich. Wie sagt doch noch der Volksmund – man hat nur Anspruch auf ein Urteil, von Recht steht da nichts.

Über einzelne Urteile muss man schon manchmal den Kopf schütteln. So ist zum Beispiel in einem Urteil des Bundesgerichtshofes zu lesen, dass bei einem schimmelpilzbefallenen Dachstuhl der Abriss desselben und die Neuerrichtung gerechtfertigt sei, obwohl der vom Gericht bestellte Sachverständige dies nicht für erforderlich hielt, da offensichtlich ein Sporeneintrag in die Raumluft auszuschließen sei und eine Gefährdung der Bausubstanz nicht gegeben ist. Das Gericht begründet sein Urteil damit, dass das vertraglich geschuldete Werk ein Dachstuhl ohne Pilzbefall war, auch wenn davon keine Gefahr oder Beeinträchtigung ausgeht.

Vielleicht erhalten wir auch noch mal ein Urteil, wonach ein Sparren mit einem ganz normalen Ast ein mangelhaftes Gewerk darstellt, weil von einem Ast im Vertrag ja nicht die Rede ist.

Kann man also im Rechtssinne noch mangelfrei bauen?

Dipl. – Ing. E. U. Köhnke